

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.21/182/2025



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Björn Spreckelmeyer
--

Satzung über den Jugendrat der Stadt Schwabach (Jugendratssatzung – JRS)

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	25.11.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.11.2025	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über den Jugendrat der Stadt Schwabach (Jugendratssatzung – JRS) wird in der vorgelegten Form beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
<input type="checkbox"/>	Ja, positiv*	<input type="checkbox"/>	Ja*
<input type="checkbox"/>	Ja, negativ*	<input type="checkbox"/>	Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Durch die vorliegende Satzung soll ein Schwabacher Jugendrat als Vertretung der jungen Generation in unserer Stadt geschaffen werden. Die Grundlagen der vorliegenden Satzung wurden in einer Arbeitsgruppe aus interessierten Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Schwabacher Schulen und Jugendorganisationen erarbeitet. Dieser Prozess wurde begleitet durch die Kommunale Jugendarbeit und den Stadtjugendring Schwabach. Gemeinsam wurde unter Beteiligung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen ein Konzept für ein Gremium zur Jugendbeteiligung erarbeitet.

II. Sachvortrag

1. Entstehung

Durch Beschluss vom 26.01.2024 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung zur Fortschreibung des Konzepts zur Jugendbeteiligung der Stadt Schwabach. Ziel war es hierbei insbesondere, verstärkt dauerhafte und verbindliche politische Partizipationsmöglichkeiten für Jugendliche zu schaffen. Gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Schwabacher Schulen wurden ein entsprechendes Konzept sowie eine Satzung für die Konstituierung eines Jugendgremiums erarbeitet. Diese wurde am 10.11.2025 dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorgelegt. Aufgrund der dort eingebrachten Anregungen wurde die Satzung im Anschluss nochmals überarbeitet.

2. Aufgaben

In der Satzung werden im Wesentlichen die Aufgaben des Jugendrates, sowie seine Zusammensetzung, Rechte und Arbeitsweise dargestellt.

Der Jugendrat hat die Aufgabe, die Interessen und Anliegen der Jugend in Schwabach zu vertreten, Ansprechpartner für Stadtrat, Stadtverwaltung, Verbände und Organisationen zu sein und an Planungen und Maßnahmen, die junge Menschen betreffen, aktiv mitzuwirken. Er kann Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen.

Seine Beschlüsse werden vom Stadtrat oder vom zuständigen beschließenden Ausschuss behandelt. Bei Angelegenheiten, die von Belang für junge Menschen in Schwabach sind, ist seinen Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

In Verwaltungsverfahren, die Auswirkungen auf die Aufgaben des Jugendrats haben, ist er einzubinden.

3. Zusammensetzung

Definiert sind außerdem in der Satzung als Organe des Jugendrats

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

Die Delegiertenversammlung, mit einer Amtsperiode von zwei Jahre. setzt sich aus bis zu 26 benannten Mitgliedern, die bei der Benennung zwischen zwölf Jahre alt und 20 Jahre alt sein müssen.

Diese werden von

- allen Schwabacher Schulen – mit Ausnahme der Grundschulen,
- der Arbeitsgemeinschaft Einrichtungen der Offenen Kinder und Jugendarbeit,

- der Gemeinschaft der im Stadtjugendring vertretenen Gruppen, Vereine und Verbände und
- dem Stadtverband der Sportvereine.

Die Benennung erfolgt jeweils für jeweils zwei Jahre:

Die Delegiertenversammlung kann dem Stadtrat die Aufnahme weiterer Organisationen vorschlagen. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Organisation den in der Satzung festgelegten Aufnahmekriterien entspricht, also z.B. in der Arbeit mit jungen Menschen selbst aktiv ist, bzw. es sich dabei um einen selbstorganisierten Zusammenschluss zur Selbstvertretung nach §4a Abs 1 des SGB VIII handelt.

Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht stehen dem Jugendrat außerdem zur Seite:

- a. eine Vertretung des Stadtjugendringes,
- b. die für den Bereich Jugendbeteiligung zuständige Fachkraft der Kommunalen Jugendarbeit,
- c. die/der für Jugendarbeit zuständige Pfleger/in des Stadtrates.

4. Vorstand und Aufgabenwahrnehmung

Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich aus acht Personen zusammensetzt, darunter zwei Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Jugendrat gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, und führen die laufenden Geschäfte.

Der Jugendrat ist entsprechend seinen Aufgaben finanziell und materiell auszustatten. Hierzu sind entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Schwabach zu veranschlagen.

Die Tätigkeit im Jugendrat der Stadt Schwabach ist ehrenamtlich. Für die Fahrtkosten und Teilnahmegebühren an Tagungen oder Veranstaltungen, sowie sonstige Aufwendungen können auf Antrag für die Mitglieder des Vorstands übernommen werden.

Die Geschäftsstelle des Jugendrats wird durch die Kommunale Jugendarbeit der Stadt Schwabach geführt, sie hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Jugendrats organisatorisch, haushalts- und verwaltungsmäßig zu unterstützen und zu erleichtern.

III. Kosten

Keine unmittelbaren Kosten.

IV. Klimaschutz

Keine unmittelbaren Auswirkungen.